

Die deutsche Politik zur Bekämpfung des Terrorismus

Wilhelm Knelangen

1 Einführung

Wenngleich die deutsche Gesellschaft bereits seit den frühen 1970er Jahren Erfahrungen mit der Bedrohung durch terroristische Gewalt gemacht hat, ist die Bekämpfung des transnationalen Terrorismus erst nach dem 11. September 2001 zu einem der herausragenden Themen der deutschen Außenpolitik geworden. Schon in den ersten Reaktionen auf die Anschläge haben Vertreter der Bundesregierung demonstrativ die Bereitschaft der Bundesrepublik hervorgehoben, eine aktive Rolle in den globalen Bemühungen um eine Zusammenarbeit im Bereich der Terrorismusbekämpfung zu übernehmen. Das lag zunächst schlicht daran, dass wesentliche Teile der Anschläge von Hamburg aus vorbereitet worden waren und die deutschen Behörden deshalb unmittelbar in die Ermittlungen nach den Tätern eingebunden waren. Die Anschläge schärften aber vor allem den Blick dafür, dass es sich beim transnationalen Terrorismus um eine globale Bedrohung handelt, die sich auch gegen die deutsche Gesellschaft richtet und die aufgrund ihrer grenzüberschreitenden und netzwerkartigen Strukturen eine internationale Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen verlangt.

Dieser Beitrag geht der Frage nach, welche Rolle Deutschland beim internationalen Kampf gegen den Terrorismus spielt. In Kapitel 2 wird zunächst gezeigt, dass terroristische Gewalt in der deutschen Debatte traditionell als eine innenpolitische Herausforderung wahrgenommen wurde, die nur am Rande über Bezüge zur Außen- und Sicherheitspolitik verfügt. Diese Einschätzung ist nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre obsolet geworden. Für die gegenwärtige Lage ist vielmehr kennzeichnend, dass die Grenzen zwischen Innenpolitik und Außenpolitik bzw. innerer und äußerer Sicherheit nicht mehr trennscharf gezogen werden können (vgl. Haubrich 2006). Die Entwicklung der Anti-Terrorismus-Fähigkeiten der klassischen Akteure der inneren Sicherheit (Polizei, Strafjustiz, Verfassungsschutzbehörden) besitzt nunmehr zugleich eine internationale Dimension, weil sie darüber mitentscheidet, wie erfolgreich der weltweite Kampf

gegen den Terrorismus geführt werden kann. Vor diesem Hintergrund wird in Kapitel 3 skizziert, wie die rechtlichen Grundlagen und die institutionellen Strukturen der deutschen Sicherheitsarchitektur als Reaktion auf den 11. September 2001 reformiert worden sind. In Kapitel 4 geht es dann um die (im engeren Sinne) internationale Zusammenarbeit im Bereich der Terrorismusbekämpfung, die verschiedene Handlungsfelder mit jeweils eigenen Ausgangsbedingungen, Ansatzpunkten und Akteurskonstellationen umfasst. Dabei wird deutlich, dass die Bundesrepublik sich zu einem wichtigen Akteur der internationalen Terrorismusbekämpfung entwickelt hat.

2 Die deutsche Terrorismusdebatte: zwischen innerer Sicherheit und internationaler Politik

Wie für die meisten anderen Gesellschaften Westeuropas ist die Bedrohung durch terroristische Gewalt für die Bundesrepublik Deutschland keine grundsätzlich neue Erfahrung (vgl. van Leeuwen 2003; Engene 2004). Die Anschläge linksterroristischer Gruppierungen, allen voran die Aktivitäten der Rote Armee Fraktion (RAF), sind vielmehr bereits seit den frühen 1970er Jahren als eine sicherheitspolitische Herausforderung ersten Ranges wahrgenommen worden. Mehr noch: In großen Teilen der westdeutschen politischen Elite und Öffentlichkeit galt der Terrorismus als eine eminente Gefahr für den Bestand des Staates und die Stabilität der freiheitlichen demokratischen Grundordnung insgesamt (vgl. Pridham 1981). Die terroristische Bedrohung lieferte deshalb das entscheidende Rechtfertigungsmuster für einen bis dahin nicht gekannten personellen und technischen Ausbau der Sicherheitsbehörden, für neue Kompetenzen von Polizei und Strafrecht sowie für eine erhebliche Verschärfung der Regelungen des Strafrechts und des Strafprozessrechts (vgl. Busch et al. 1985: 227-250). Im Unterschied zur Debatte nach dem 11. September 2001 verblieb die deutsche Diskussion der 1970er und 1980er Jahre allerdings weitgehend innerhalb des innenpolitischen Koordinatensystems. Denn trotz regelmäßiger Verbindungen mit westeuropäischen und arabischen Gruppierungen in den Bereichen Ausbildung und Logistik konzentrierte sich der Aktionsradius des klassischen Linksterrorismus der RAF auf das Gebiet der Bundesrepublik, dessen staatliche und gesellschaftliche Ordnung beseitigt werden sollte (vgl. Schneckener 2006: 40-44). Hinzu kam, dass ausländische Tätergruppen Deutschland – von spektakulären Ausnahmen wie dem Anschlag eines palästinensischen Kommandos auf die israelische Olympia-Mannschaft 1972 abgesehen – zwar als Rückzugsraum, aber kaum als Schauplatz für Attentate ins Visier genommen hatten.

Seit Mitte der 1970er Jahre hatte es neben den eingespielten Formen der bilateralen Kooperation mehrere Ansätze zu einer internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Terrorismusbekämpfung gegeben. Die in diesem Kontext entstandenen Institutionen wie das 1976 gegründete innen- und justizpolitische Netzwerk TREVI (Abkürzung für *Terrorisme, Radicalisme, Extremisme, Violence Internationale*) oder die *Police Working Group on Terrorism* dienten allerdings primär dem informellen Informations- und Erfahrungsaustausch auf der Ebene hoher Beamter aus Ministerien und Sicherheitsbehörden (vgl. Knelangen 2001: 88-95). Die Bemühungen um die Vereinbarung internationaler Rechtsgrundsätze für die Terrorismusbekämpfung, die in mehreren Konventionen des Europarates und der Vereinten Nationen mündeten, hatten naturgemäß formelleren Charakter (vgl. Freestone 1997). Dennoch wird man bis weit in die 1990er Jahre festhalten können, dass der Terrorismus und seine Bekämpfung aus deutscher Perspektive nicht primär ein Problem der internationalen Politik darstellte.

Mit diesem Befund korrespondiert die in Deutschland traditionell vorherrschende Einschätzung, dass es sich beim Terrorismus um eine – wenn auch besonders schwere – Form politischer Kriminalität handelt, die im Rahmen der von den Prinzipien des Rechtsstaates gesetzten Grenzen mit den Mitteln der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung angemessen bekämpft werden könne (vgl. Katzenstein 1990). Terrorismusbekämpfung gilt in Deutschland deshalb in erster Linie als das Geschäft von Polizei, Strafjustiz und Nachrichtendiensten, die Ressortverantwortung liegt entsprechend bei den Ministerien für Inneres und Justiz im Bund und in den Ländern (vgl. Lange 1999). Das Thema Terrorismus ist mithin in der Bundesrepublik eine Domäne der Exekutive. Zum einen sind es die Bundes- und Länderregierungen, die im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingungen den Zugriff auf (und die politische Verantwortung für) die Sicherheitsbehörden haben. Zum zweiten sind es im Bereich der internationalen Kooperation vor allem die Ministerien (bzw. die den Ministerien nachgeordneten Fachbehörden), die mit ihren Partnern aus anderen Staaten zusammenarbeiten. Selbst in der Gesetzgebung dominiert die Exekutive, denn ihr gelingt es gerade in Phasen großen Handlungsdrucks (wie etwa im Herbst 2001), die Agenda der parlamentarischen Beratungen zu strukturieren.

Mit der Entstehung und Ausbreitung neuer transnationaler und netzwerkartiger Strukturen während der 1990er Jahre haben sich die Rahmenbedingungen der deutschen Politik der Terrorismusbekämpfung grundlegend verändert (vgl. ausführlich Schneckener 2006; Hoffman 2006). Terrorismus ist sukzessive zu einem Problem der internationalen Politik geworden. Dies in zweifacher Hinsicht: zum einen ist eine Zusammenarbeit der Staaten und Organisationen bei der Abwehr von Anschlägen, bei der Verfolgung von Tätern und der Beseitigung der

Ursachen des Terrorismus notwendig. Nach dem 11. September 2001 hat sich nahezu die gesamte Staatengemeinschaft auf dieses allgemeine Ziel verpflichtet, am sichtbarsten durch die Resolution 1373 des VN-Sicherheitsrates (vgl. Behr 2004). Ein Problem der internationalen Politik ist das Thema aber noch auf einer anderen Ebene. Terrorismusbekämpfung findet nicht im luftleeren Raum statt, sondern vor dem Hintergrund unterschiedlicher Interessenskalküle, Machtpotentiale und – nicht zuletzt – Problemwahrnehmungen (vgl. Katzenstein 2003; Nabers 2005). Auf die Frage nach der angemessenen Antwort auf die terroristische Bedrohung werden denn auch sehr unterschiedliche Antworten gegeben, die von der Stabilisierung fragiler Staatlichkeit und der Förderung des interkulturellen Dialogs über den Kampf gegen die Armut in unterentwickelten Ökonomien bis zur Eindämmung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen mit militärischen Mitteln reichen. Welche Strategie gewählt wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab, die nicht unbedingt mit dem Gegenstand selbst etwas zu tun haben müssen. Um es an einem Beispiel zu verdeutlichen: Die transatlantische Kontroverse über den Irak-Krieg war auch eine Auseinandersetzung über die Auswirkungen eines Waffengangs auf den internationalen Kampf gegen den Terrorismus. Sie fand jedoch vor dem Hintergrund einer ganzen Problemlandschaft statt, die von der Zukunft der europäischen Sicherheit über die Angemessenheit militärischer Instrumente in der internationalen Politik bis zur Frage nach der politischen Ordnungsbildung im Mittleren Osten (und darüber hinaus) reichte. In die Entscheidung, sich der US-amerikanischen Strategie in dieser Frage anzuschließen (oder zu widersetzen), flossen offensichtlich Überlegungen ein, die über die Terrorismusbekämpfung weit hinaus reichten (vgl. Gordon/Shapiro 2004; Krause 2005). Insofern kann die internationale Kooperation beim Kampf gegen den Terrorismus nicht losgelöst von den politischen, ökonomischen und kulturellen Kontexten betrachtet werden, innerhalb derer sie stattfindet.

3 Reform der Rechtsgrundlagen und der deutschen Sicherheitsarchitektur

Die Reform der nationalen gesetzlichen und institutionellen Grundlagen scheint mit der internationalen Ebene der Terrorismusbekämpfung nichts zu tun zu haben. Diese Vermutung ist aber nur zum Teil zutreffend. Zum einen ist bereits hervorgehoben worden, dass die Leistungsfähigkeit der nationalen Behörden aufgrund der faktischen internationalen Interdependenz auch von anderen Regierungen kritisch beäugt wird. In dem – allerdings mäßig erfolgreichen – Versuch der Vereinten Nationen, die Umsetzung der Resolution 1373 durch das *Counter Terrorism Committee* (CTC) zu überwachen, hat dieser Grundgedanke

einen institutionellen Niederschlag gefunden (vgl. Gareis/Varwick 2006: 158f.). Zum zweiten versuchen Regierungen durch die Ankündigung von Maßnahmenpaketen nicht nur gegenüber der eigenen Wählerschaft, sondern auch gegenüber der internationalen Umwelt Handlungsfähigkeit zu demonstrieren. Für die beiden „Sicherheitspakete“, die die Bundesregierung im Herbst 2001 durchsetzte, treffen beide Dimensionen zu. Ihre Notwendigkeit wurde zum einen mit der Umsetzung von internationalen Vorgaben (VN, EU) begründet, zum anderen sollte von ihnen ein Signal der Entschlossenheit – insbesondere in Richtung der USA – ausgehen.

Die unmittelbare Reaktion der deutschen Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern bestand zunächst darin, Luftraum und Verkehrswege sowie als besonders gefährdet eingestufte Einrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit zu überwachen. Zugleich begann die Aufklärung des Falles durch Polizei, Strafjustiz und Nachrichtendienste. Die Ermittlungen in Deutschland besaßen eine zentrale Bedeutung, weil wesentliche Teile der Anschläge durch die Gruppe um Mohammed Atta in Hamburg vorbereitet worden waren. Beim Bundeskriminalamt (BKA) wurde rasch die „Besondere Aufbauorganisation USA“ eingerichtet, in der zeitweise über 600 Beamte mit Unterstützung von US-Beamten und anderen ausländischen Kollegen tätig waren. Mittlerweile ist diese Einheit in eine reguläre Organisationseinheit zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus überführt worden (vgl. BMI 2002). Um sog. „Schläfer“ ausfindig zu machen, ist im Winter 2001/02 in einer zwischen den Bundesländern koordinierten Aktion eine breit angelegte Rasterfahndung durchgeführt worden, bei der Einwohnermeldeämter, Universitäten und das Ausländerzentralregister mehr als acht Millionen Datensätze an die Polizei weitergeleitet haben. Diese Rasterfahndung ist indes vom Bundesverfassungsgericht im Mai 2006 für verfassungswidrig erklärt worden. Eine derart massenhafte Rasterung von Daten könne nicht mit einer allgemeinen Bedrohungslage gerechtfertigt werden und sei nur bei einer „konkreten Gefahr für hochrangige Rechtsgüter“ erlaubt (Bundesverfassungsgericht 2006a).

Es blieb freilich nicht bei einem verstärkten Fahndungsdruck. Vor dem Deutschen Bundestag kündigte Bundesinnenminister Otto Schily am 19. September 2001 die ersten Eckpunkte für eine Reform der gesetzlichen Grundlagen der deutschen Terrorismusbekämpfung an. Auf der Basis eines breiten überparteilichen Konsenses – lediglich die PDS stimmte gegen die Vorlagen – und innerhalb kürzester Frist verabschiedete der Bundestag das „Erste Sicherheitspaket“. Danach wurde die Strafbarkeit der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung auf ausländische Organisationen (§ 129b StGB) ausgeweitet und das Religionsprivileg im Vereinsrecht gestrichen, so dass unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit des Verbots von extremistischen religiösen Vereinigungen eröff-

net wurde. Darüber hinaus wurde für die neuen Aufgaben der Sicherheitsbehörden und der Bundeswehr eine Aufstockung der Etats um 1,5 Mrd. Euro beschlossen (vgl. Rau 2004: 315-321).

Während die Gesetzesänderungen des ersten Paketes bereits vor dem 11. September 2001 auf der Agenda gestanden hatten, stellte das „Zweite Sicherheitspaket“ (Terrorismusbekämpfungsgesetz) eine umfassende Reaktion auf die Neubewertung der Sicherheitslage danach dar. Die Bundesregierung legte ein umfangreiches Programm mit mehr als einhundert Einzelmaßnahmen vor, die von (zum Teil befristeten) erweiterten Auskunftsrechten und Ermittlungskompetenzen für die Polizei- und Nachrichtendienste und Änderungen der Einreisebestimmungen über die Einführung biometrischer Merkmale in Ausweispapieren bis zur Verbesserung der Flugsicherheit durch den Einsatz von *Skymarshals* des Bundesgrenzschutzes (BGS; seit Juli 2005 Bundespolizei) reichten (vgl. ausführlich Rau 2004: 327-345). Im Unterschied zum ersten Paket rissen nun bei den parlamentarischen Beratungen die parteipolitischen Konfliktlinien zwischen Regierung und Opposition wieder auf (vgl. Hein 2004: 150f.). Im Zuge der im zweiten Paket vorgesehenen Evaluierung des Gesetzes hat die Bundesregierung im Juli 2006 nicht nur eine Fortsetzung der dort beschlossenen Kompetenzerweiterungen beschlossen, sondern zugleich neue Kompetenzen und Auskunftsbefugnisse für den Verfassungsschutz angekündigt (vgl. Bundesregierung 2006b).

Als zweiter Schwerpunkt der deutschen Reaktion auf die neue Situation entwickelte sich eine Debatte über die Reform der institutionellen Architektur der Terrorismusbekämpfung, die zum einen ein spezifisches Ergebnis der deutschen Erfahrungen mit terroristischer Gewalt darstellt, vor allem aber die föderale Staatsorganisation widerspiegelt (vgl. ausführlich Lange 1999: 75-132). Die Verantwortung für die Polizei liegt überwiegend bei den Ländern, während der Bund lediglich im Bereich des Bundeskriminalamts und der Bundespolizei eigene Kompetenzen hat. Auch im Bereich der Nachrichtendienste sind die Kompetenzen verteilt, denn neben dem Bundesnachrichtendienst (BND), dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) und dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) arbeiten auf Ebene der Länder 16 eigenständige Landesämter für Verfassungsschutz. Obwohl es aus den beiden großen politischen Lagern Vorschläge für eine Verlagerung der Kompetenzen in der Terrorismusabwehr zugunsten des Bundes gegeben hatte, blieb die Aufgabenverteilung aufgrund des Widerstandes der Länder im Kern intakt. Stattdessen konzentrierte sich die Debatte auf die vertikale und horizontale Zusammenarbeit der Behörden. Dabei musste eine Antwort auf die Frage gefunden werden, wie die Informationen der Behörden und Dienste zusammengeführt werden können, ohne das grundgesetzlich vorgesehene Trennungsgebot zwischen Polizei und Geheimdiensten zu verletzen.

Nach dem 11. September 2001 sind wöchentliche Lagerunden mit den Spitzen der Sicherheitsbehörden sowie den Staatssekretären aus dem Auswärtigen Amt und den Bundesministerien für Inneres, Justiz und Verteidigung im Kanzleramt eingerichtet worden, zu denen monatlich der Generalbundesanwalt hinzugezogen wird (vgl. Uhrlau 2005). An bereits zuvor eingeführte Koordinierungs- und Informationstreffen der Bundesbehörden BKA, BND und BfV anknüpfend, wurde nach längeren politischen Auseinandersetzungen über das rechte Verhältnis von Zentralisierung und Eigenständigkeit im Dezember 2004 das „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) in Berlin eingerichtet. Dort arbeiten etwa 180 Beamte der Bundes-, Zoll- und Landeskriminalämter, der Bundespolizei, des Bundes- und Landesverfassungsschutzes, von BND und MAD, des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie des Generalbundesanwalts zusammen. Das GTAZ soll einen beschleunigten Informationsaustausch sicherstellen, auf dieser Grundlage ein kohärentes Lagebild erstellen und gemeinsame Analysen durchführen. Die Arbeit des Zentrums erfolgt dabei im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Behörden. Polizeibehörden und Nachrichtendienste sind überdies in verschiedenen Gebäuden untergebracht (vgl. Würz 2005). Als Reaktion auf die Verteilung von islamistischen Anschlägen auf Transatlantikflüge im August 2006 gewann die Forderung nach einer gemeinsamen Anti-Terror-Datei an Zustimmung. Dabei soll über ein Index-System in einem Schritt abgefragt werden können, ob in den Informationssystemen von Polizei, Justiz und Diensten Daten zu einer Person vorliegen, ohne dass diese im Volltext sichtbar sind (vgl. FAZ 2006).

Um die auch in der Frage der Luftraumüberwachung und Luftabwehr zersplitterten Kompetenzen zu bündeln, ist im Oktober 2003 in Kalkar ein „Nationales Lage- und Führungszentrum für Sicherheit im Luftraum“ eingerichtet worden, das von den Bundesministerien für Verteidigung, Inneres und Verkehr gemeinsam betrieben wird. An der Frage der Abwehr von Bedrohungen aus der Luft entzündete sich auch einmal mehr die Debatte über die Frage, ob die Bundeswehr ein erweitertes Mandat für den Einsatz im Inneren erhalten solle (vgl. ausführlich Knelangen 2006b). Nach der geltenden Verfassungslage ist ein solcher Einsatz an besondere Voraussetzungen (Naturkatastrophe oder schwerer Unglücksfall, innerer Notstand, Spannungs- und Verteidigungsfall) gebunden. Die CDU/CSU forderte einmal mehr, einen Einsatz der Streitkräfte zu erleichtern, insbesondere mit Blick auf die Luftabwehr und den Schutz kritischer Infrastrukturen, aber auch zur Unterstützung der Polizeikräfte bei besonders schweren Gefahrenlagen. Die damit verbundene Veränderung der Aufgabenteilung zwischen Polizei und Bundeswehr lehnte die rot-grüne Regierung ab. Lediglich bei der Abwehr von Gefahren aus der Luft erkannte die Regierung einen Hand-

lungsbedarf. Allerdings hielt sie die geltende Verfassungslage für ausreichend, um das Problem im September 2004 mit der Änderung des Luftsicherheitsgesetzes auf einfachgesetzlicher Basis zu klären. Das Bundesverfassungsgericht war anderer Ansicht, denn es erklärte das Gesetz im Februar 2006 für verfassungswidrig (vgl. Bundesverfassungsgericht 2006b).

4 Deutschland und die internationale Terrorismusbekämpfung

Der VN-Sicherheitsrat stellte mit der Resolution 1368 am 12. September 2001 das Recht der USA auf Selbstverteidigung gegen die Urheber und Hinterleute der Anschläge auf New York und Washington fest. Die Bundesregierung hat sich dieser Einschätzung ohne Einschränkungen angeschlossen und durch die von Bundeskanzler Gerhard Schröder geprägte Formel von der „uneingeschränkten Solidarität“ ihre Unterstützung der USA beim Kampf gegen den Terrorismus unterstrichen. Nachdem der NATO-Rat am 12. September 2001 mit deutscher Zustimmung den Bündnisfall nach Art. 5 des Washingtoner Vertrages festgestellt hatte, erklärte die Bundesregierung ihre Bereitschaft, den militärischen Kampf gegen den Terrorismus auch mit eigenen Truppen zu unterstützen.

Wenngleich die Bundesregierung damit die Rechtfertigung des militärischen Kampfes gegen den Terrorismus ausdrücklich anerkannte, sind schon in den ersten Erklärungen von Bundeskanzler Schröder qualifizierende Einlassungen zu den Grundlinien der deutschen Anti-Terrorismus-Politik zu erkennen, die in den folgenden Jahren weitgehend Bestand haben sollten (vgl. Nabers 2005: 164-169). Schröder hob hervor, die Anschläge des 11. September seien nicht gegen einen Staat, sondern „gegen uns alle gerichtet“. Er verwies deshalb erstens darauf, dass Sicherheit in der „einen Welt“ nicht teilbar sei, sondern nur erreicht werden könne, „wenn wir noch enger für unsere Werte zusammenstehen und bei ihrer Durchsetzung zusammenarbeiten“ (Schröder 2001a: 18293). Militärische Maßnahmen seien möglicherweise notwendig, sie müssten jedoch zweitens eingebettet sein in ein umfassenderes Konzept mit politischen und sicherheitspolitischen, wirtschaftlichen und kulturellen Elementen (vgl. Schröder 2001b: 18302). Der 11. September 2001 dürfe drittens nicht als Vorwand für einen Kampf der Kulturen missbraucht werden. Ein zentrales Ziel der Bundesregierung bestand deshalb viertens darin, eine möglichst breite „Allianz gegen den Terrorismus“ aufzubauen, die nicht nur die westlichen Staaten umfassen dürfe, sondern insbesondere auch die islamische Welt. Fünftens ist von der Bundesregierung immer wieder hervorgehoben worden, dass die Reaktion der Staatengemeinschaft auf einer klaren völkerrechtlichen Grundlage und unter dem Dach der Vereinten Nationen

erfolgen solle. Diese Forderung entspricht der grundsätzlichen deutschen Position, die eine multilaterale Politikgestaltung und die Führungsrolle der VN in der internationalen Politik traditionell unterstützt (vgl. Knapp 2005), sie konnte jedoch zugleich als eine politische Warnung vor unilateralen US-amerikanischen Entscheidungen ohne ausreichende Legitimation des VN-Sicherheitsrates verstanden werden.

Wie diese grundsätzliche Positionierung in den deutschen Beiträgen zur internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Terrorismusbekämpfung konkretisiert worden ist, soll sogleich erläutert werden. Die Systematik der Darstellung orientiert sich an einer hilfreichen Unterscheidung von Bensahel (2006), die darauf hingewiesen hat, dass sich hinter der Formel vom „internationalen Kampf gegen den Terrorismus“ eine Vielfalt von Kooperationsformen verbirgt. Weil sich dahinter jeweils eigene Ansatzpunkte verbergen und diese durch unterschiedliche Akteurskonstellationen, Ausgangsbedingungen und Zielsetzungen geprägt sind, ist nach ihrer Ansicht in analytischer Perspektive weniger von einer einheitlichen Koalition als vielmehr von einer „Koalition der Koalitionen“ gegen den Terrorismus auszugehen. Bensahel unterscheidet die folgenden fünf Handlungszusammenhänge: die militärische Bekämpfung des Terrorismus (vgl. Kapitel 4.2), die Zusammenarbeit der Polizeien und der Strafverfolgungsbehörden (4.3), die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (4.4), die Zusammenarbeit der Geheimdienste (4.5) und die Zusammenarbeit beim Wiederaufbau (4.6). Über diese Felder hinaus kann zunächst die Schaffung gemeinsamer Rechtsgrundlagen für die Terrorismusbekämpfung (4.1) als ein eigenständiger Handlungszusammenhang angesehen werden.

4.1 Die Schaffung gemeinsamer Rechtsgrundlagen für die Terrorismusbekämpfung

Wenngleich die nationale Ebene mit den maßgeblichen Akteuren Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat bei der Gestaltung der Rechtsgrundlagen nach wie vor die zentrale Rolle spielt, kann nicht übersehen werden, dass die internationale Ebene für die Entwicklung und Durchsetzung von Rechtsnormen sukzessive an Bedeutung gewonnen hat (vgl. Glaeßner/Lorenz 2005). Das gilt zum einen für die Vereinten Nationen bzw. für den VN-Sicherheitsrat, der den Mitgliedstaaten mit der Resolution 1373 in einer bis dahin nicht gekannten Form verbindliche Vorgaben für die Gestaltung der rechtlichen Grundlagen der Terrorismusbekämpfung gemacht hat (vgl. Gareis/Varwick 2006: 158f.). Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet worden, in ihren nationalen Gesetzen die Ausübung und die Unterstützung terroristischer Aktivitäten unter Strafe zu stellen. Die Resolution

sieht zudem die Einführung von Instrumenten zur Bekämpfung der Finanzierung und der Beherbergung des Terrorismus vor. Zur Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen ist das bereits erwähnte *Counter Terrorism Committee* als Ausschuss des Sicherheitsrates eingesetzt worden. Alle Mitgliedstaaten haben gegenüber dem CTC eine Berichtspflicht. Die Bundesregierung ist dieser Pflicht regelmäßig nachgekommen und hat insbesondere bei der Begründung des zweiten Sicherheitspaketes auf die Anforderungen verwiesen, die sich aus der Umsetzung der Resolution 1373 ergeben (vgl. Bukow 2005: 55).

Die traditionelle Form der VN-Zusammenarbeit im Bereich der Terrorismusbekämpfung ist die Aushandlung völkerrechtlicher Konventionen zur Festlegung gemeinsamer Rechtsgrundsätze. Seit 1963 sind zwölf Konventionen zum Terrorismus vereinbart worden (vgl. Stoll et al. 2004: 12-19). Um trotz der zwischen den VN-Mitgliedern umstrittenen Positionen zu den politischen Motiven von Terroristen eine Einigung zu ermöglichen, setzen die Konventionen bei der Tatbegehung und den Tatorten der Anschläge an. Deutschland hat alle zwölf Konventionen unterzeichnet und ratifiziert. Seit September 2005 liegt mit der VN-Konvention zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus ein 13. Übereinkommen zur Unterschrift vor. Weniger Erfolg hatten bislang die von deutscher Seite unterstützten Bemühungen um eine allgemeine Terrorismuskonvention, die die bisher entstandenen Konventionen übergreifen soll. Mehrere islamische Staaten versuchen, hier eine Ausnahme für Befreiungsbewegungen von der Definition einer terroristischen Handlung durchzusetzen (vgl. Gareis/Varwick 2006: 157-159).

Die zweite wichtige Arena für die Vereinbarung von Rechtsnormen jenseits des Nationalstaats ist die Europäische Union. Am 21. September 2001 verabschiedeten die Staats- und Regierungschefs der EU einen „Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus“, der in den vergangenen Jahren im Lichte neuer Entwicklungen mehrfach überarbeitet worden ist und nunmehr über 150 Einzelmaßnahmen umfasst (vgl. umfassend Müller/Schneider 2006). Die Vereinbarung gemeinsamer Rechtsgrundlagen spielte dabei eine wichtige Rolle. So gelang im Winter 2001/02 die Einigung über den lange zuvor umstrittenen Europäischen Haftbefehl, der das Verfahren zur Auslieferung von Straftätern erheblich vereinfachen soll. Mit einem Rahmenbeschluss zum Terrorismus einigte sich der Rat der Innen- und Justizminister auf eine gemeinsame strafrechtliche Definition des Terrorismustatbestands. Überdies gelang eine Einigung über die Einrichtung der staatsanwaltschaftlichen Koordinierungsstelle Eurojust sowie – in Umsetzung von Resolution 1373 – die Vereinbarung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Nach den Madrider Anschlägen vom März 2004 ist der Katalog noch einmal um neue gesetzgeberische Projekte ergänzt worden. Derzeit befinden sich beispielsweise die Schaffung einer Europäischen Beweisordnung

und eines Europäischen Strafregisters, die Einführung biometrischer Daten in Ausweis- und Visapapieren und die Vorratsspeicherung von Telekommunikationsdaten in den Beratungen des Rates und des Europäischen Parlaments (vgl. Knelangen 2006a).

Aufgrund des Einstimmigkeitsprinzips sind die innen- und justizpolitischen Entscheidungsprozesse der EU sehr schwerfällig. Die Schaffung gemeinsamer Rechtsgrundlagen – insbesondere wenn sie tief in die nationale Souveränität eingreifen – ist nur innerhalb enger Grenzen durchsetzbar. Aber selbst wenn ein Konsens erreicht worden ist, ist die Umsetzung der Maßnahmen in nationales Recht vielfach mit jahrelanger Verzögerung verbunden. Obwohl die Bundesregierung sich für eine zügige Umsetzung der avisierten Maßnahmen stark gemacht hatte, hat sie die im Aktionsplan gesetzten Fristen selbst mehrfach überschritten. Der vom Rat im Juni 2002 beschlossene Haftbefehl wurde vom Bundestag erst im August 2004 in nationales Recht überführt. Kaum ein Jahr später stellte das Bundesverfassungsgericht freilich die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes fest, weil es die Grundrechte deutscher Staatsbürger nicht ausreichend schützte (vgl. van Ooyen 2005). Ende Juni 2006 verabschiedete der Bundestag ein verändertes Umsetzungsgesetz.

4.2 Der militärische Kampf gegen den Terrorismus

Ob die NATO ihr Aufgabenspektrum auf die Terrorismusbekämpfung ausdehnen soll, war schon seit den 1990er Jahren umstritten. Die US-amerikanische Regierung hatte dafür geworben, in diesem Bereich ein neues Handlungsfeld zu eröffnen. Wie die meisten europäischen Mitgliedstaaten hatte auch Deutschland diesem Vorschlag kritisch gegenüber gestanden. Nach Ansicht der Bundesregierung verfügte die NATO als Militärorganisation nicht über die geeigneten Mittel, um das mehrdimensionale Problemfeld des Terrorismus angemessen zu bearbeiten (vgl. Varwick/Woyke 2000: 94-98). Der schließlich im Strategischen Konzept von 1999 gefundene Kompromiss, wonach die Sicherheitsinteressen des Bündnisses auch „von anderen Risiken umfassender Natur berührt werden“ und „Akte des Terrorismus“ als eines dieser Risiken benannt wurde (NATO 1999: Rz. 24), vermochte die Unterschiede in den Sichtweisen und Präferenzen zwischen den USA und den europäischen Partnern nur mühsam zu überdecken. Wenn auch Übereinstimmung in der grundsätzlichen Einschätzung herrschte, dass es sich beim Terrorismus um eine ernst zu nehmende Gefahr für die Sicherheit der westlichen Staaten handelt, so blieb die Prioritätensetzung auf beiden Seiten unterschiedlich.

Dass es dennoch schon am 12. September 2001 zur (vorläufigen und am 4. Oktober 2001 in Kraft getretenen) Feststellung des Bündnisfalles gemäß Art. 5 durch den NATO-Rat kam, bedeutete insofern ein dreifaches Signal der Europäer an die USA. Zum einen machten sie damit deutlich, dass sie eine militärische Antwort auf die Anschläge für angemessen hielten und diese politisch unterstützten. Zum zweiten signalisierten sie dadurch im Grundsatz ihre Bereitschaft, sich an einer militärischen Aktion auch mit eigenen Truppen zu beteiligen. Zum dritten spiegelte der Beschluss ohne Zweifel den Wunsch der Europäer wider, etwaige Militäraktionen im multilateralen Kontext der NATO durchzuführen (vgl. Varwick 2004: 206-210). Dieser Wunsch erfüllte sich freilich nicht. In allen zentralen Fragen des „Krieges gegen den Terrorismus“ hat die US-Regierung nicht auf die formalen Entscheidungswege der Allianz, sondern auf bi- und multilaterale Absprachen mit ausgewählten Staaten gesetzt. Die Aktivitäten konzentrierten sich zunächst auf Afghanistan, weil das Taliban-Regime nicht nur die Terroranschläge begrüßt hatte, sondern die fragile Staatlichkeit des Landes vom al-Qaida-Netzwerk als Vorbereitungs-, Ausbildungs- und Führungsstandort genutzt worden war. Mit militärischen Mitteln sollten deshalb die Strukturen des Terrorismus in dem Land zerstört werden. Die Beiträge der NATO blieben bei dieser Aktion auf flankierende Maßnahmen beschränkt. Die Mitgliedstaaten verpflichteten sich zur Gewährung von Überflugrechten und zu ungehindertem Zugang zu Häfen und Flughäfen. Ein Teil der ständigen NATO-Flottenverbände wurde zur Überwachung des Seeverkehrs in das östliche Mittelmeer verlegt (Operation *Active Endeavour*). Außerdem stellte die NATO den USA bis zum 15. Mai 2002 das multinationale AWACS-System zur Überwachung ihres Luftraumes zur Verfügung (*Eagle Assist*).

Bundeskanzler Schröder hatte die Bereitschaft der Bundesrepublik zur Teilnahme an militärischen Aktionen der USA bereits in der Formel der „uneingeschränkten Solidarität“ angezeigt. Der Bundestag unterstützte den Willen der Bundesregierung, dieser Bekundung „konkrete Maßnahmen des Beistandes“ folgen zu lassen, am 19. September 2001 mit einem Entschließungsantrag. Darin bekräftigte das Parlament, dass zu den Beistandsmaßnahmen „politische und wirtschaftliche Unterstützung“ ebenso zählen wie „die Bereitstellung geeigneter militärischer Fähigkeiten zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus“ (Bundestag 2001: 2). Die Bundesregierung verwies in diesem Zusammenhang auf die aus ihrer Sicht zentrale Bedeutung einer völkerrechtlichen Legitimation entsprechender Maßnahmen, die mit der Resolution 1368 des Sicherheitsrates und dem Beschluss des NATO-Rates als gegeben angesehen werden konnte. An den Kampfhandlungen der Koalitionstruppen in Afghanistan im Rahmen der Operation *Enduring Freedom*, die am 7. Oktober 2001 begannen, beteiligte sich die Bun-

deswehr allerdings zunächst nicht. Erste indirekte Unterstützungsleistungen übernahm die Bundeswehr aber durch die Teilnahme deutscher Soldaten und Einsatzverbände im Rahmen der Operation *Active Endeavour* durch AWACS-Besatzungen und Marineverbände.

Zu einer heftigen innenpolitischen Auseinandersetzung geriet die Entscheidung über die Beteiligung an *Enduring Freedom*, die der Bundestag am 16. November 2001 fällte. Bundeskanzler Schröder gelang es nur durch die Verbindung der Sachentscheidung mit der Vertrauensfrage, eine eigene Mehrheit der rot-grünen Koalition zustande zu bringen. Schließlich stimmten 336 Abgeordneten von SPD und Grünen dem Antrag der Bundesregierung zu, bis zu 3.900 Soldaten zur Unterstützung der Operation zu entsenden. Der zunächst auf ein Jahr befristete Einsatz ist seitdem immer wieder verlängert worden. Auf dieser Grundlage beteiligte sich die Bundeswehr in den folgenden Bereichen (vgl. Gareis 2005: 190-192): Ab Februar 2002 wurden Verbände der Marine an das Horn von Afrika verlegt, um gemeinsam mit Kräften aus den USA, Frankreich, Italien, Großbritannien und Pakistan die Seewege zu überwachen und die Nachschublinien des Terrorismus zu blockieren. Gegenwärtig (mit Stand vom 13.09.2006) sind etwa 330 deutsche Soldaten an diesem Einsatz beteiligt (Bundeswehr 2006). Zum Schutz Kuwaits und der Koalitionskräfte vor einem möglichen Einsatz von Massenvernichtungswaffen waren zwischen dem 10. Februar 2002 und dem 4. Juli 2003 bis zu 250 ABC-Schutz-Soldaten mit sechs ABC-Spürpanzern „Fuchs“ in Kuwait stationiert. Eine nicht genau bekannte Anzahl von Kräften des Kommandos Spezialkräfte (KSK) beteiligte sich überdies in Afghanistan an offensiven Einsätzen zur Jagd auf Terroristen.

Im Fall des Irak-Krieges der US-geführten Koalition hat sich die Bundesregierung im Gegensatz dazu nicht nur der Teilnahme, sondern auch der politischen Unterstützung verweigert (vgl. Pradetto 2004). Die transatlantische Kontroverse setzte schon bei der grundsätzlichen Frage ein, ob der avisierte Regimewechsel im Irak als ein Beitrag zum „Krieg gegen den Terrorismus“ einzustufen ist. Die US-Regierung argumentierte, die irakische Regierung verfüge über Verbindungen zum al-Qaida-Netzwerk und könne damit dem Terrorismus Massenvernichtungswaffen zugänglich machen. Die Bundesregierung beharrte dagegen darauf, dass die Risiken eines Waffenganges den potentiellen Nutzen bei weitem übersteigen. Eine direkte Verbindung zwischen dem Hussein-Regime und al-Qaida bestehe nicht, deshalb könne ein Krieg auch nicht als Beitrag zur Terrorismusbekämpfung gerechtfertigt werden. Umgekehrt verschlechtere der Krieg sogar die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Koalition gegen den Terrorismus systematisch. Wenngleich der Terrorismus nicht die einzige Facette der transatlantischen Kontroverse um den Irak darstellte, so trugen die unterschiedli-

chen strategischen Einschätzungen über die Notwendigkeit bzw. die potentiellen Schäden des Krieges im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus wesentlich zu ihrer Schärfe bei.

4.3 Die Zusammenarbeit der Polizeien und Strafverfolgungsbehörden

Die internationale Zusammenarbeit der Polizeibehörden und Strafverfolgungsbehörden hat angesichts einer zunehmenden Transnationalisierung der Kriminalität in den vergangenen Jahrzehnten rasant zugenommen (vgl. van Ooyen/Möllers 2006). Die Kooperation bei der Bekämpfung des Terrorismus hat dabei spätestens seit den 1970er Jahren eine wichtige Rolle gespielt, so dass nach den Anschlägen von New York und Washington auf bereits eingespielte Muster und Verfahren zurückgegriffen werden konnte. Das gegenseitige Vertrauen spielt dabei eine Schlüsselrolle. Je sensibler die Materie ist, desto stärker grenzt sich der Kreis der potentiellen Kooperationspartner ein. Aber auch darüber hinaus ist die Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden ein schwieriges Unterfangen geblieben. Die Unterschiede in den Rechtsgrundlagen und kulturellen Prägungen, nicht zuletzt aber auch das abweichende Verständnis der Achtung der Menschenrechte setzen einer vertrauensvollen Kooperation vergleichsweise enge Grenzen.

Unmittelbar nach dem 11. September 2001 stand für die deutsche Seite die Zusammenarbeit mit den USA im Vordergrund, die in der Folgezeit auch dann noch funktionierte, als wegen der Irak-Krise die politischen Beziehungen zwischen beiden Ländern belastet waren (vgl. Hein 2004: 162-164). Das BKA entsandte zwei Verbindungsbeamte zur Deutschen Botschaft nach Washington, ein Verbindungsbeamter der Bundesanwaltschaft wurde zum US-Justizministerium entsandt. In Deutschland waren bis zu 15 Verbindungsbeamte aus den USA bei den Ermittlungen der Täter vom 11. September tätig (Miko/Froehlich 2004: 12). Die deutsch-amerikanischen Bemühungen stellen freilich nur eine Facette der internationalen Zusammenarbeit dar. Beim Bundeskriminalamt sind nach dem 11. September 2001 internationalen Aktivitäten des Amtes in der Abteilung „Internationale Koordinierung“ konzentriert worden. In diesem Zusammenhang spielt die Ausbildungs- und Ausbildungshilfe des BKA ebenso eine zentrale Rolle wie das Netz von 59 Verbindungsbeamten, das nach Saudi-Arabien, Kuwait und in die Maghreb-Staaten ausgeweitet wurde. Das Ziel besteht in den Worten des BKA-Präsidenten Jörg Ziercke darin, die Kooperation mit den Sicherheitsbehörden anderer Staaten „im Hinblick auf eine Vorverlagerungsstrategie neuen Zuschnitts“ (Ziercke 2004: 22) auszubauen. Mit anderen Worten: Es geht um den

schnellen und möglichst reibungslosen Austausch von Informationen und Analyseergebnissen, um terroristische Gefahren präventiv abzuwehren.

Den traditionellen Geschäftsweg für den Austausch von polizeilichen Informationen stellt das Netzwerk der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO) dar. Deutsche Regierungen haben seit den 1970er Jahren in Ergänzung dazu den Ausbau europäischer Kooperationsstrukturen gefördert. Dazu gehört insbesondere das Europäische Polizeiamt Europol, das auf eine deutsche Initiative ins Leben gerufen worden ist und seit 1999 seine Tätigkeiten vollständig wahrnimmt. Die Arbeit von Europol konzentriert sich auf den Informationsaustausch und die Analysetätigkeit in Feldern schwerer grenzüberschreitender organisierter Kriminalität. Im Rahmen des EU-Aktionsplanes zur Bekämpfung des Terrorismus ist bei Europol eine Sondereinheit „Terrorismus“ geschaffen worden, die mit etwa 30 Mitarbeitern allerdings nur über eine bescheidene Personalausstattung verfügte. Bestandteil des Aktionsplanes war außerdem die bereits seit längerem geplante Errichtung der staatsanwaltschaftlichen Koordinationsstelle Eurojust, die seit 2002 die Zusammenarbeit der nationalen Staatsanwaltschaften fördert. Die Vielzahl von weiteren Gremien und Foren, die sich auf der europäischen Ebene mit der Bekämpfung des Terrorismus durch Polizeien und Strafverfolgungsbehörden widmen, spiegelt zwar zum einen wider, dass die EU in diesem Bereich zu einem wichtigen Handlungsraum geworden ist. Sie sollte aber nicht darüber hinweg täuschen, dass wesentliche Fragen nach wie vor auf traditionellen bilateralen Wegen bearbeitet werden.

4.4 Die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

Die Austrocknung der finanziellen Grundlagen hat nach den Anschlägen des 11. September 2001 eine prominente Stellung beim Kampf gegen den Terrorismus eingenommen. Weil für die Vorbereitung und Durchführung terroristischer Anschläge, aber auch für die schlichte Aufrechterhaltung der Netzwerkstrukturen regelmäßige Einnahmen nötig sind, zählt es zu den wichtigen Ansatzpunkten der Terrorismusprävention, die Gruppen von ihren finanziellen Quellen abzuschneiden (vgl. Bensahel 2006: 37f.). Angesichts der globalen Finanzströme handelt es sich dabei freilich um eine ‚Sisyphus-Arbeit‘. In der Praxis der Ermittlungsbehörden steht die Suche nach den finanziellen Grundlagen deshalb vor allem im Kontext der Aufklärung und Aufdeckung von terroristischen Strukturen. Einen Einblick in Geldströme zu gewinnen, verspricht zugleich Erkenntnisse über personelle Verbindungen der Terrornetzwerke.

Die Bundesrepublik hat die internationalen Vorgaben, wie sie nach dem 11. September 2001 von den VN, der EU und der *Financial Action Task Force* der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelt worden waren, mit dem Geldwäschebekämpfungsgesetz vom August 2002 umgesetzt. Mit diesem Gesetz ist beim BKA eine *Financial Intelligence Unit* (FIU) eingerichtet worden, die als deutsche Zentralstelle für den Austausch und die Analyse von Verdachtsanzeigen im Bereich Geldwäsche gegenüber nationalen und internationalen Stellen fungiert. Eine internationale Zusammenarbeit der nationalen Zentralstellen findet im Rahmen der „Egmont-Gruppe“ statt, die bereits 1995 zur Kooperation gegen die internationalen Dimensionen der Geldwäsche gegründet worden ist. Als Reaktion auf die neue Schwerpunktsetzung auf die Finanzierung des Terrorismus wurde das Aufgabenspektrum explizit auf diesen Bereich ausgeweitet. Dabei geht es zum einen um konkrete Zusammenarbeit der Behörden in konkreten Fällen. So hat die FIU Deutschland beispielsweise nach den Anschlägen in Madrid vom März 2004 auf Anfrage der FIU Spanien zahlreiche verdächtige Personen überprüft, die deutschen Daten entstammten zu Teilen Geldwäscheverdachtsanzeigen (vgl. BKA 2006: 39). Die Arbeit der „Egmont-Gruppe“ erstreckt sich zudem auf die Analyse der Entwicklungen bei der Nutzung der Finanzströme für terroristische Zwecke.

4.5 Zusammenarbeit der Geheimdienste

Die bereits im Zusammenhang mit Polizeien und Strafverfolgungsbehörden angesprochene strukturelle Problematik, dass einer Kooperation in einem politisch sensiblen und unmittelbar sicherheitsrelevanten Bereich wie der Terrorismusbekämpfung vergleichsweise enge Grenzen gesetzt sind, gilt für die Zusammenarbeit der Geheimdienste umso stärker. Informationen über die Entwicklung von Terrorgruppierungen, ihren transnationalen Verflechtungen oder avisierte Anschlagziele stellen strategische Ressourcen dar, die auf der einen Seite die Grundlage eines erfolgreichen operativen Kampfes gegen den Terrorismus darstellen, auf der anderen Seite aber nur restriktiv weitergegeben werden. Das hat nicht nur mit politischen Opportunitäten zu tun, sondern mit dem Schutz der Quellen und der Sicherung des eigenen Wissensbestandes, mit unterschiedlichen organisatorischen Strukturen und mit kulturellen Eigenheiten (vgl. Adam 2005: 19-21). Bei der internationalen Zusammenarbeit der Geheimdienste ist deshalb zwischen der strategischen und der operativen Kooperation zu unterscheiden. Während es auf der Ebene der strategischen Analyse nach dem 11. September 2001 zu verstärkten Bemühungen um eine Multilateralisierung gekommen ist,

bleibt der Austausch von Informationen in konkreten Fällen im Wesentlichen auf die bilaterale Ebene konzentriert. Insofern konzentriert sich das *Situation Centre* beim Generalsekretariat des Rates der EU (vgl. Pankratz/Benczur-Juris 2005: 100f.) ebenso auf die strategischen Aspekte der Geheimdienstkooperation wie die *Counter Terrorist Group* der EU-Mitgliedstaaten sowie Schweiz und Norwegens oder die *Terrorist Threat Intelligence Unit* der NATO.

Nach Einschätzung des Geheimdienstkoordinators im Kanzleramt, Thomas de Maizière, ist der BND ein leistungsfähiger Dienst, aber „international eher ein kleiner Mitspieler“ (de Maizière 2006). Das strategische Interesse Deutschlands besteht deshalb darin, an dem internationalen Informationsaufkommen partizipieren zu können. Üblicherweise wird der Öffentlichkeit über die konkreten Muster des internationalen Engagements auch der eigenen Dienste kaum Greifbares mitgeteilt. Die Rolle der deutschen Dienste beim Kampf gegen den Terrorismus ist freilich jüngst zum Gegenstand einer innenpolitischen Kontroverse geworden. Zum einen wurde diskutiert, ob die in Bagdad verbliebenen Vertreter des BND kriegsrelevante Informationen an die US-Behörden weitergeleitet haben. Zum zweiten wurde die Tragfähigkeit der transatlantischen Zusammenarbeit im Kontext des ohne Wissen der deutschen Behörden entführten Staatsbürgers el-Masri thematisiert. Für unsere Zwecke ist schließlich insbesondere die Debatte darüber aufschlussreich, unter welchen Voraussetzungen Angehörige der deutschen Polizei oder der Nachrichtendienste sich an der Beschaffung von Informationen beteiligen dürfen. Hintergrund dieser Debatte war die Beteiligung von deutschen Beamten an Vernehmungen von Terrorismusverdächtigen in Guantanamo und in Syrien. Die Opposition kritisierte diese Teilnahme, weil die Haftbedingungen der Häftlinge rechtsstaatlichen Kriterien nicht genügten (vgl. Bundesregierung 2006a). Die Bundesregierung hat die Kritik zurückgewiesen. Es könne kein Zweifel bestehen, „dass die Befragung von Terrorismusverdächtigen, die u.U. Auskunft über terroristische Bedrohungen für Deutschland geben können, gerechtfertigt und im Hinblick auf die Verantwortung der Bundesregierung für die Sicherheit der Bürger in Deutschland geboten war und ist“ (Bundesregierung 2006a: 86). Für die eigenen Beamten hat die Regierung zwar klargelegt, dass nachrichtendienstliche Befragungen nur mit Einwilligung des Befragten und unter Ausschluss jeden Folterverdachts durchgeführt werden dürfen (vgl. Bundesregierung 2006a: 86). Bei der Verarbeitung von Informationen von dritter Seite bleibt das Dilemma zwischen Informations- bzw. Sicherheitsbedürfnis und rechtsstaatlichen Erwägungen allerdings bestehen.

4.6 Zusammenarbeit beim Wiederaufbau

Während die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden und die militärische Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung einen kurz- bis mittelfristigen Zeithorizont verfolgen, geht es bei der präventiven Arbeit um die mittel- bis langfristige Perspektive. Das Ziel besteht hier darin, die strukturellen Ursachen des Terrorismus zu beseitigen. Schon im Herbst 2001 hatte die rot-grüne Bundesregierung deutlich gemacht, dass sie militärische Mittel zur Terrorismusbekämpfung als äußerstes Mittel akzeptiert, dass diese aber in ein übergreifendes und nachhaltiges Konzept eingebettet sein müssen. Die Bundesrepublik hat sich deshalb in den vergangenen Jahren für die Entwicklung und den Ausbau ziviler Instrumente der Krisenprävention engagiert, ohne jedoch, wie Gareis zutreffend hervorhebt, „bislang mit größeren eigenen Initiativen hervorgetreten zu sein“ (Gareis 2005: 193).

Eine bedeutende Ausnahme stellt in dieser Hinsicht das deutsche Engagement für den Wiederaufbau Afghanistans dar. Nach dem Ende der Kampfhandlungen fand vom 25. November bis zum 2. Dezember 2001 auf dem Bonner Petersberg eine erste internationale Konferenz zur Zukunft des Landes statt. Die internationale Gemeinschaft verfolgte damit das Ziel, den fragilen Frieden zu stabilisieren und der afghanischen Bevölkerung zugleich eine soziale und ökonomische Perspektive zu bieten. Das wichtigste Ergebnis der Konferenz war die „Vereinbarung über provisorische Regelungen in Afghanistan bis zum Wiederaufbau dauerhafter Regierungsinstitutionen“ der dort vertretenen ethnischen Gruppen. Die internationale Gemeinschaft vereinbarte parallel dazu einen Wiederaufbauplan. Deutschland unterstützt die Stabilisierung des Landes im Rahmen der bilateralen Entwicklungshilfe im Zeitraum von 2001 bis 2010 mit insgesamt 1 Mrd. Euro. Etwa der gleiche Beitrag wird noch einmal über deutsche Beiträge zur Entwicklungszusammenarbeit der Weltbank, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Vereinten Nationen und der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt (vgl. Auswärtiges Amt 2006).

Ein Schlüsselprojekt ist in diesem Zusammenhang die Entsendung der *International Security Assistance Force* (ISAF), die mit der Resolution 1386 des VN-Sicherheitsrates am 20. Dezember 2001 eingesetzt worden war. Der Bundestag stimmte zwei Tage später der deutschen Beteiligung an dieser Operation zu. Der Auftrag der ISAF richtet sich auf die Stabilisierung der fragilen Nachkriegsordnung und auf die Unterstützung der afghanischen Regierung bei der Wahrung der inneren Sicherheit. Von Februar bis August 2003 übernahm die Bundesrepublik gemeinsam mit den Niederlanden die Führung der ISAF, danach hat die NATO das Kommando übernommen. Die Soldaten der Bundeswehr waren zu-

nächst in der Region Kabul eingesetzt, seit Oktober 2003 beteiligt sich Deutschland am *Provincial Reconstruction Team* (PRT) in der Region Kundus, seit Juli 2004 an dem PRT in der Region Feyzabad. Im Rahmen der ISAF sind derzeit (mit Stand vom 13.09.2006) über 2.800 deutsche Soldaten in Afghanistan im Einsatz.

Der deutsche Ansatz der Krisenprävention geht von der Annahme aus, dass globale Ungerechtigkeit wenn schon nicht die direkte Ursache des Terrorismus, so doch mindestens ein begünstigender Faktor für die Ausbreitung und Attraktivität extremistischer Positionen darstellt. Entsprechend werden die Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, die Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung und die Bekämpfung von Armut und Hunger als Elemente eines „umfassenden friedens- und sicherheitspolitischen Ansatzes“ (Wieczorek-Zeul 2002: 8) und insofern auch als ein Beitrag zum Kampf gegen den Terrorismus mit zivilen Instrumenten angesehen. Die zentralen Leitlinien dieses Ansatzes sind im Aktionsplan „Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung“ der Bundesregierung vom Mai 2004 konkretisiert worden (Auswärtiges Amt 2004; vgl. ausführlich Gareis 2005: 209-212).

5 Bilanz

Vom 11. September 2001 ging für die Bundesrepublik ein enormer Handlungsdruck aus. Zum einen konnte nun nicht mehr übersehen werden, dass sich die Bedrohung durch den transnationalen Terrorismus auch auf die deutsche Gesellschaft richtete. Vor diesem Hintergrund sind die Instrumente und Strategien der Terrorismusbekämpfung wesentlich verändert worden. Den Sicherheitsbehörden sind nicht nur neue Kompetenzen und Ressourcen eröffnet worden, sie haben mit dem Ziel eines verbesserten Informationsaustausches auch in institutioneller Hinsicht auf die neue Herausforderung reagiert. Die Perspektive der individuellen Freiheitsrechte bestimmte dabei jeweils nicht die Agenda. Die in der öffentlichen Debatte umstrittene Frage, mit welchen Instrumenten die Sicherheitsbehörden für die Aufgabe der Terrorismusbekämpfung ausgestattet werden und welche Kompetenzverteilung mit den Anforderungen der Rechtsstaatlichkeit (noch) vereinbar ist (vgl. Glaeßner 2003), ist in den vergangenen Jahren regelmäßig erst vom Bundesverfassungsgericht entschieden worden.

Zum anderen musste sich die deutsche Politik aber auch auf dem Terrain der internationalen Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung positionieren. Hier hatte die Bundesrepublik bis dahin nicht in der ersten Reihe gestanden, weil die terroristische Gefahr insbesondere als ein innenpolitisches Problem wahrgenommen worden war. Insofern haben die Anschläge von New York, Wa-

shington, Madrid und London zu einer grundlegenden Koordinatenverschiebung der deutschen sicherheitspolitischen Debatte geführt. Während der Terrorismus zuvor als eines unter vielen Risiken rubriziert wurde, ist die Terrorismusbekämpfung nunmehr – insbesondere in Verbindung mit der Proliferation von Massenvernichtungswaffen – an die Spitze der Agenda gerückt. Die Bundesregierungen haben dabei immer wieder ihre grundsätzliche Position markiert, dass der Kampf gegen den Terrorismus mit militärischen Mitteln nicht zu gewinnen ist. Vielmehr haben sie die besondere Bedeutung von zivilen Instrumenten einer langfristigen Krisenprävention betont. Für diese Dimension, die von verbesserten Bedingungen für wirtschaftliche Entwicklung über Ausbildungs- und Ausbildungshilfe für Polizei- und Justizbehörden bis zum interkulturellen Dialog reichen kann, hat sich Deutschland mit erheblichem diplomatischen, finanziellen und personellen Aufwand stark gemacht. Diese Prioritätensetzung entspricht einem Ansatz, der den Kampf gegen den Terrorismus letztlich in den Kontext einer „globalen Friedens- und Strukturpolitik“ einordnet, um nicht nur den Terrorismus, sondern auch seine Ursachen präventiv zu bekämpfen.

Der entscheidende qualitative Wandel der deutschen Politik der Terrorismusbekämpfung ist aber in der Bereitschaft zu sehen, die internationale Koalition auch mit militärischen Mitteln zu unterstützen. Diese Dimension hatte in der Terrorismusdebatte bis dahin keinen Platz. Bis zum Herbst 2001 hatten deutsche Regierungen gegenüber allen Versuchen, die Auseinandersetzung mit terroristischen Gruppierungen zu militarisieren, demonstrative Skepsis geäußert. Die Entscheidung, sich an *Enduring Freedom* mit eigenen Truppen zu beteiligen, ist deshalb nicht allein als eine Reaktion auf die neue Bedrohungslage zu interpretieren. Zum einen akzentuierte die Teilnahme die neue Rolle der Bundeswehr als Instrument der deutschen Außenpolitik, die bereits seit Mitte der 1990er Jahre (Bosnien-Herzegowina, Kosovo) erkennbar geworden war. Zum anderen aber ist sie von der Regierung Schröder offenkundig mit dem Ziel verbunden worden, die neue Akteursqualität der Bundesrepublik in der Weltpolitik zu unterstreichen. Der Bundeskanzler betonte in seiner Regierungserklärung vom 11. Oktober 2001, die Bereitschaft zu militärischen Beiträgen zum Kampf gegen den Terrorismus bedeute „auch ein weiter entwickeltes Selbstverständnis deutscher Außenpolitik“ (Schröder 2001c: 18683). In der gleichen Rede erklärte er die Etappe, in der Deutschland lediglich „sekundäre Hilfsleistungen“ erbracht habe, für „unwiederbringlich vorbei“. Insofern ist es kein Zufall, dass die Debatte über eine „neue deutsche Außenpolitik“ (Hellmann 2004; von Bredow 2003) im Wesentlichen an Ereignissen und Positionierungen festgemacht wird, die im Zusammenhang mit der deutschen Rolle im Kampf gegen den Terrorismus stehen.



Literatur

- Adam, Rudolf G. (2005): „Wenn Grenzen fallen: Nachrichtendienstliche Kooperation an der Schwelle von innerer und äußerer Sicherheit“, in: Heiko Borchert (Hg.): *Verstehen, dass die Welt sich verändert hat. Neue Risiken, neue Anforderungen und die Transformation der Nachrichtendienste*, Baden-Baden: Nomos, 19-33.
- Auswärtiges Amt (2006): *Beziehungen zwischen Afghanistan und Deutschland*, <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Afghanistan/Bilateral.html#t6> (Stand: Mai 2006).
- Auswärtiges Amt (2004): *Aktionsplan: Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung*, Berlin, http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussenpolitik/friedenspolitik/ziv_km/aktionsplan.pdf (Zugriff 04.05.2006).
- Behr, Hartmut (2004): „Terrorismusbekämpfung vor dem Hintergrund transnationaler Herausforderungen: zur Anti-Terrorismuspolitik der Vereinten Nationen seit der Sicherheitsrats-Resolution 1373“, *Zeitschrift für internationale Beziehungen* 11 (1), 27–59.
- Bensahel, Nora (2006): „A Coalition of Coalitions: International Cooperation Against Terrorism“, *Studies in Conflict & Terrorism* 29 (1), 35–49.
- BKA (Bundeskriminalamt) (2006): *Jahresbericht 2005 - Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland*, Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- BMI (Bundesministerium des Innern) (2002): Schily: BKA erfolgreich im Kampf gegen den Terrorismus. Pressemitteilung vom 4.9.2002.
- Bredow, Wilfried von (2003): „Neue Erfahrungen, neue Maßstäbe. Gestalt und Gestaltungskraft deutscher Außenpolitik“, *Internationale Politik* 58 (9), 1-12.
- Bukow, Sebastian (2005): „Deutschland: Mit Sicherheit weniger Freiheit über den Umweg Europa“, in: Gert-Joachim Glaeßner/Astrid Lorenz (Hg.): *Europäisierung der inneren Sicherheit. Eine vergleichende Untersuchung am Beispiel von organisierter Kriminalität und Terrorismus*, Wiesbaden: VS-Verlag, 43–62.
- Bundesregierung (2006a): *Bericht der Bundesregierung (Offene Fassung) gemäß Anforderung des Parlamentarischen Kontrollgremiums vom 25. Januar 2006 zu Vorgängen im Zusammenhang mit dem Irakkrieg und der Bekämpfung des internationalen Terrorismus*. Berlin.
- Bundesregierung (2006b): *Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz)*. Berlin.
- Bundestag (2001): *Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zu der Regierungserklärung des Bundeskanzlers zu den Terroranschlägen in den USA und zu den Beschlüssen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sowie der NATO*. Bundestags-Drucksache 14/6920.
- Bundesverfassungsgericht (2006a): *Beschluss des Ersten Senats zur präventiven polizeilichen Rasterfahndung*, 1 BvR 518/02 vom 4.4.2006.
- Bundesverfassungsgericht (2006b): *Urteil des Ersten Senats über die Verfassungsbeschwerde zum Luftsicherheitsgesetz*, 1 BvR 357/05 vom 15.2.2006.
- Bundeswehr (2006): *Einsatzzahlen – Die Stärke der deutschen Einsatzkontingente*, www.bundeswehr.de (Stand: 13.09.2006).
- Busch, Heiner et al. (1985): *Die Polizei in der Bundesrepublik*, Frankfurt: Campus.
- de Maiziere, Thomas (2006): „Ich halte etwas von einem starken Staat“, *Interview mit der Frankfurter Allgemeinen Zeitung*, 11.03.2006, 4.

- Engene, Jan Oskar (2004): *Terrorism in Western Europe: Explaining the Trends since 1950*, Cheltenham: Edward Elgar.
- FAZ (Frankfurter Allgemeine Zeitung) (2006): „Sicherheitsvorkehrungen verschärft: CDU-Politiker Bosbach verlangt ‚Anti-Terror-Datei‘“, 11.08.2006, 2.
- Freestone, David (1997): „International cooperation against terrorism and the development of international law principles of jurisdiction“, in: Rosalyn Higgins (Hg.): *Terrorism and International Law*, London: Routledge, 43–67.
- Gareis, Sven Bernhard (2005): *Deutschlands Außen- und Sicherheitspolitik: Eine Einführung*, Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Gareis, Sven Bernhard/Varwick, Johannes (2006): *Die Vereinten Nationen: Aufgaben, Instrumente und Reformen*, 4. Aufl., Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Glaeßner, Gert-Joachim (2003): *Sicherheit in Freiheit: die Schutzfunktion des demokratischen Staates und die Freiheit der Bürger*, Opladen: Leske + Budrich.
- Glaeßner, Gert-Joachim; Lorenz, Astrid (Hg.) (2005): *Europäisierung der inneren Sicherheit: Eine vergleichende Untersuchung am Beispiel von organisierter Kriminalität und Terrorismus*, Wiesbaden: VS-Verlag.
- Gordon, Philip H./Shapiro, Jeremy (2004): *Allies at war: America, Europe, and the crisis over Iraq*, New York et al.: McGraw-Hill.
- Haubrich, Dirk (2006): „The Foreign vs. the Domestic after September 11th: The Methodology of Political Analysis Revisited“, *Politics*, 26 (2), 84–92.
- Hein, Kirstin (2004): „Die Anti-Terrorpolitik der rot-grünen Bundesregierung“, in: Sebastian Harnisch et al. (Hg.): *Deutsche Sicherheitspolitik*, Baden-Baden: Nomos, 145–171.
- Hellmann, Gunther (2004): „Wider die machtpolitische Resozialisierung der deutschen Außenpolitik: Ein Plädoyer für offensiven Idealismus“, *WeltTrends*, 12 (42), 79–88.
- Hoffman, Bruce (2006): *Terrorismus - der unerklärte Krieg: neue Gefahren politischer Gewalt*, Frankfurt am Main: Fischer.
- Katzenstein, Peter J. (1993): „Coping with Terrorism: Norms and Internal Security in Germany and Japan“, in: Judith Goldstein/Robert O. Keohane (Hg.): *Ideas and Foreign Policy: Beliefs, Institutions and Political Change*, Ithaca: Cornell University Press, 265–295.
- Katzenstein, Peter J. (1990): *West Germany's Internal Security Policy: State and Violence in the 1970s and 1980s*, Western Societies Program, Occasional Paper No. 28, Cornell University, Center for International Studies.
- Knapp, Manfred (2005): „Verpflichtung auf einen globalen Multilateralismus: Zur Außenpolitik Deutschlands gegenüber den Vereinten Nationen“, in: Klaus Dicke/Manuel Fröhlich (Hg.): *Wege multilateraler Diplomatie: Politik, Handlungsmöglichkeiten und Entscheidungsstrukturen im UN-System*, Baden-Baden: Nomos, 126–154.
- Knelangen, Wilhelm (2006a): „Die innen- und justizpolitische Zusammenarbeit der EU und die Bekämpfung des Terrorismus“, in: Erwin Müller/Patricia Schneider (Hg.): *Die Europäische Union im Kampf gegen den Terrorismus: Sicherheit vs. Freiheit?*, Baden-Baden: Nomos.
- Knelangen, Wilhelm (2006b): „Einsatz der Bundeswehr im Innern: Möglichkeiten und Grenzen“, in: Sven Gareis/Paul Klein (Hg.): *Handbuch Militär und Sozialwissenschaft*, 2. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag, 112–124.
- Knelangen, Wilhelm (2001): *Das Politikfeld innere Sicherheit im Integrationsprozess: Die Entstehung einer europäischen Politik der inneren Sicherheit*, Opladen: Leske + Budrich.
- Krause, Joachim (2005): „Amerikanische und europäische Konzepte zur internationalen Ordnung“, in: Thomas Jäger et al. (Hg.): *Transatlantische Beziehungen. Sicherheit-Wirtschaft-Öffentlichkeit*, Wiesbaden: VS-Verlag 35–61.

- Lange, Hans-Jürgen (1999): *Innere Sicherheit im Politischen System der Bundesrepublik Deutschland*, Opladen: Leske + Budrich.
- Miko, Francis T/Froehlich, Christian (2004): *Germany's Role in Fighting Terrorism: Implications for U.S. Policy*. Washington D.C.: CRS Report for Congress.
- Müller, Erwin/Schneider, Patricia (Hg.) (2006): *Die Europäische Union im Kampf gegen den Terrorismus: Sicherheit vs. Freiheit?*, Baden-Baden: Nomos.
- Nabers, Dirk (2005): *Allianz gegen den Terror: Deutschland, Japan und die USA*, Wiesbaden: VS Verlag.
- NATO (1999): *Das Strategische Konzept des Bündnisses*. Brüssel.
- Pankratz, Thomas/Benczur-Juris, Tibor (2005): „Notwendigkeit, Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation von Nachrichtendiensten am Beispiel der Bekämpfung des internationalen Terrorismus im Rahmen der Europäischen Union“, in: Heiko Borchert (Hg.): *Verstehen, dass die Welt sich verändert hat: Neue Risiken, neue Anforderungen und die Transformation der Nachrichtendienste*, Baden-Baden: Nomos, 97–111.
- Pradetto, August (2004): „Zwischen ‚Krieg gegen den Terror‘, Wahlkampf und rot-grünen Prinzipien: Die deutsche Außen- und Sicherheitspolitik in der Irak-Krise“, in: Ders. (Hg.): *Sicherheit und Verteidigung nach dem 11. September 2001: Akteure – Strategien – Handlungsmuster*, Frankfurt/Main et al.: Peter Lang, 97–140.
- Pridham, Geoffrey (1981): „Terrorism and the State in West Germany during the 1970s: A Threat to Stability or a Case of Political Over-Reaction“, in: Juliet Lodge (Hg.): *Terrorism: A Challenge to the State*, Oxford: Martin Robertson, 11–56.
- Rau, Markus (2004): „Country Report on Germany“, in: Christian Walter et al. (Hg.): *Terrorism as a challenge for national and international law security versus liberty?*, Berlin: Springer, 311–362.
- Schneekener, Ulrich (2006): *Transnationaler Terrorismus: Charakter und Hintergründe des ‚neuen‘ Terrorismus*, Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Schröder, Gerhard (2001a): *Regierungserklärung vor dem Deutschen Bundestag vom 12.09.2001 zu den Anschlägen in den Vereinigten Staaten von Amerika*, Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 14/186.
- Schröder, Gerhard (2001b): *Regierungserklärung vor dem Deutschen Bundestag vom 19.09.2001 zu den Terroranschlägen in den USA und den Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sowie der NATO*, Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 14/187.
- Schröder, Gerhard (2001c): *Regierungserklärung vor dem Deutschen Bundestag zur aktuellen Lage nach dem Beginn der Operation gegen den internationalen Terrorismus in Afghanistan*, Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 14/192.
- Stoll, Peter-Tobias et al. (2004): *Doppelte Sicherheit: Über die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Kampf gegen den internationalen Terrorismus. Völkerrechtliche Studie erstellt im Auftrag der Heinrich-Böll-Stiftung*. Berlin.
- Uhlrau, Ernst (2005): „Cooperation between National and International Security Services in Countering Global Terrorism“, in: Katharina von Knop et al. (Hg.): *Countering Modern Terrorism: History, Current Issues and Future Threats. Proceedings of the Second International Security Conference*, Berlin, 15-17 December 2004, Bielefeld: Bertelsmann, 339–346.
- van Leeuwen, Marianne (Hg.) (2003): *Confronting Terrorism: European Experiences, Threat Perceptions and Policies*, The Hague: Kluwer.
- van Ooyen, Robert C. (2005): „(K)ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts? Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum EU-Haftbefehl“, *Die Polizei*, 96 (11), 325–330.

- van Ooyen, Robert Chr./Möllers, Martin H. W. (2006): *Europäisierung und Internationalisierung der Polizei*, Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Varwick, Johannes (2004): „Die Nordatlantikorganisation und der amerikanische ‚War on Terrorism‘ – Transformation in der Bedeutungslosigkeit oder Neuanfang?“, in: August Pradetto (Hg.): *Sicherheit und Verteidigung nach dem 11. September 2001: Akteure – Strategien – Handlungsmuster*, Frankfurt/Main et al.: Peter Lang, 201–226.
- Varwick, Johannes/Woyke, Wichard (2000): *Die Zukunft der Nato: Transatlantische Sicherheit im Wandel*, Opladen: Leske + Budrich.
- Wieczorek-Zeul, Heidemarie (2002): „Entwicklungspolitik nach dem 11. September: Ein umfassender friedens- und sicherheitspolitischer Ansatz“, *Entwicklung und Zusammenarbeit* 1, 8–10.
- Würz, Wolfgang (2005): „Terrorismus – Die Zusammenarbeit der (Bundes-)Sicherheitsbehörden im Phänomenbereich islamistischer Terrorismus – Ziele, Organisationsstruktur und Aufgaben des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums“, *Kriminalistik*, 59 (1), 10–12.
- Ziercke, Jörg (2004): *Netzwerke des Terrors – Netzwerke gegen den Terror*, Rede anlässlich der Herbsttagung des BKA vom 02.-04.11.2004, Manuskript.